

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1934	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 34	Gesetz über die Vorstände der Anwaltskammern	21
9. 1. 34	Gesetz zur Durchführung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenz- wasserläufe und Gebietsaustausch an der preussischen Strecke der deutsch- tschechoslowakischen Grenze	21
9. 1. 34	Zweites Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes	22

Zu Teil II Nr. 1, ausgegeben am 11. Januar 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ergänzung und Änderung des deutsch-polnischen Vertrags über Sozialversicherung. — Bekanntmachung über eine Zusatzvereinbarung zu einer deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet. — Bekanntmachung zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (Beitritte Danzigs und der Türkei). — Bekanntmachung über die Kündigung von Zollbindungen durch Frankreich. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Zusatzakte zum Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr durch Polen und Danzig. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Viste.

Zu Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 12. Januar 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preussischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen

Gesetz über die Vorstände der Anwaltskammern. Vom 6. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Bis zum 31. März 1935 finden Wahlen zum Vorstände der Anwaltskammern nach § 43 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung nicht statt. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum 31. März 1935 im Amte, soweit nicht ihre Amtszeit infolge einer Wahl nach § 44 der Rechtsanwaltsordnung über diesen Zeitpunkt hinausreicht.

Soweit in der Zeit bis zum 31. März 1935 eine Ergänzung des Vorstandes erforderlich wird, geschieht sie durch den Vorstand im Wege der Zuwahl.

Berlin, den 6. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Durchführung des deutsch-tschecho- slowakischen Vertrags über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preussischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze.

Vom 9. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preussischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze vom 31. Januar 1930 (Bekanntmachung vom 7. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. II S. 5) treten die Teile des tschechoslowakischen Gebiets, die nach seinem Artikel 4 an das Deutsche Reich (Preußen) übergehen sollen, dem Gebiet des Deutschen Reichs (Preußens) hinzu. Mit demselben Zeitpunkt scheiden die deutschen Gebietsteile, die nach Artikel 4 des Vertrags an die Tschechoslowakische Republik übergehen sollen, aus dem Gebiet des Deutschen Reichs (Preußens) aus.